

## T i t e l II.

## Von den Auszeichnungen und Rechten des Adels.

## §. 8.

Ein Baiertischer Untertban kann nur dann, wann dessen Adels-Titel in der angeordneten Adels-Matrikel eingetragen ist, die dem Adel im Königreiche Baiern zustehenden Rechte ausüben.

Beglaubigte Auszüge aus der Adels-Matrikel geben vollkommenen Beweis für den Adelsstand einer immatriculirten Familie.

## §. 9.

Alle nach §§. 1—5. berechtigten Mitglieder einer immatriculirten adelichen Familie haben die Befugniß, sich der in den eingetragenen Diplomen bezeichneten Titel und Wappen zu bedienen.

Anmassungen nicht gebührender Titel und Wappen können sowohl von den bestellten Kron-Fiscalen, als den Mitgliedern der betheiligten Familie, entweder zur unmittelbaren Abstellung dem Staats-Ministerium des Königlichen Hauses angezeigt, oder nach Umständen gerichtlich verfolgt werden.

Sp. 217.

| §. 10<sup>1</sup>.

Die Adeltichen haben das Recht der Siegelmäßigkeit nach den nähern Bestimmungen des hierüber erlassenen Edicts.

§. 11<sup>2</sup>.

Die Adeltichen genießen einen von der Gerichtsbarkeit der Landgerichte befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und peinlichen Fällen, und zwar die erblichen Reichsräthe vor den Appellations-Gerichten desjenigen Kreises, in welchem sie ihren Wohnort haben, oder wo ihre Besitzungen liegen, in erster — und vor dem Königlichen Ober-Appellations-Gerichte in zweyter und letzter Instanz; die übrigen Adeltichen aber vor den Kreis- und Stadt-Gerichten des Kreises, in welchem sie wohnen oder begütert sind, in erster Instanz, mit Vorbehalt der übrigen ordentlichen Instanzen.

Eine besondere Verordnung wird den Gerichts-Sprengel jedes Kreis- und Stadt-Gerichts in dieser Hinsicht, da, wo mehrere sich in einem Kreise befinden, festsetzen.

<sup>1</sup> Bezüglich der Aufhebung dieses Rechtes s. die Note zu Titel V, oben S. 21. 22.

<sup>2</sup> Bezüglich der Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes s. die Note zu Titel V, oben S. 20. 21.